



EINWOHNERGEMEINDE LANGENDORF

Umweltschutzverordnung

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
Bau- und Gewerbeimmissionen	1
Feste Abfälle	4
Flüssige Abfälle	5
Gebühren	5
Inkrafttreten	6
Lärm durch Sporttätigkeiten	3
Lärm durch Tonträger & Musikinstrumente	3
Lärmige Garten- und Hausarbeiten	2
Strafbestimmungen	5
Tierhaltung	4
Verkehrsimmissionen	1

Die Einwohnergemeinde Langendorf erlässt gestützt auf:

- die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, insbesondere
- § 56, lit. a des Gemeindegesetzes vom 27. März 1949
- § 4, Abs. 2 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941
- §26, lit. a der Gemeindeordnung vom 12. Februar 1951
- und in Ergänzung der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung

folgende

Umweltschutzverordnung

Art. 1 Verkehrsimmissionen

Die in der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr enthaltenen Vorschriften zur Lärmbekämpfung gelten auch für den dem Strassenverkehrsgesetz nicht unterstellten privaten und öffentlichen Grund und Boden.

Art. 2 Bau- und Gewerbeimmissionen

Der Lärm und die Abgase von Maschinen und Geräten, insbesondere von Motoren, Kompressoren, Pressluftgeräten, Pumpen, usw. sind durch geeignete Vorrichtungen wirksam einzuschränken. Die durch die Strassenverkehrsgesetzgebung festgelegten Grenzwerte für höchstzulässige Immissionen durch Motorfahrzeuge gelten sinngemäss.

Von 12.00 – 13.00 Uhr und von 20.00 – 07.00 Uhr dürfen lärmverursachende Maschinen nicht in Betrieb gesetzt und lärmverursachende Arbeiten nicht vorgenommen werden.

Der Gemeinderat bezeichnet auf Antrag der Kommission für Umweltschutz (KUS) die Lärmschutzzonen, in denen nur elektrisch angetriebene Maschinen verwendet werden dürfen. Das Ammannamt erteilt die Ausnahmegewilligungen für die Verwendung von Maschinen mit stärkerer Lärmentwicklung.

Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 102 des Gemeindebau-reglements.

Art. 3 Lärmige Garten- und Hausarbeiten

Die Verrichtung lärmverursachender Arbeiten innerhalb und ausserhalb von Häusern ist in der Zeit von 20.00 – 07.00 Uhr untersagt, sofern Dritte gestört werden.

Das Rasenmähen, das Ausklopfen von Teppichen, von Matratzen und dergleichen sowie das Holzfräsen sind nur von 07.00 – 12.00 und von 13.00 – 20.00 Uhr gestattet.

Rasenmäher, welche unzumutbaren Lärm erzeugen, dürfen nicht eingesetzt werden.

Unumgängliche landwirtschaftliche Arbeiten fallen nicht unter diese Bestimmungen.

Art. 4 Lärm durch Tonträger und Musikinstrumente

Durch das Abspielen von Radio- und Fernsehapparaten, Tonbandgeräten, Grammophonen, usw., sowie durch das Spielen von Musikinstrumenten aller Art dürfen Dritte nicht gestört werden.

Lautsprecher und entsprechende Geräte zur Tonverstärkung dürfen in Sportanlagen, Gartenwirtschaften, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen nur mit Bewilligung des Ammannamtes und nur während den festgelegten Zeiten in Betrieb gesetzt werden.

In Gartenwirtschaften sind nach 21.00 Uhr Verstärkeranlagen auszuschalten. Ab 22.00 Uhr ist jeglicher Musikbetrieb im Freien zu unterlassen. Ausgenommen hievon sind diejenigen Anlässe, für welche das Ammannamt besondere Ausnahmegewilligungen erteilt hat.

Der Gemeinderat, auf Antrag der KUS, kann die Inbetriebnahme von Tonträgern an gewissen Örtlichkeiten der Gemeinde gänzlich verbieten.

Das Ammannamt kann, auf Antrag der KUS, für öffentliche Veranstaltungen, Messen, Jahrmärkte, usw. Ausnahmen bewilligen.

Art. 5 Lärm durch Sporttätigkeiten

Kegelbahnen in geschlossenen Räumen sind baulich und organisatorisch so einzurichten und zu unterhalten, dass Drittpersonen möglichst wenig gestört werden.

Lärmige Spiele im Freien sind um 22.00 Uhr zu beenden, sofern die Störung von Drittpersonen nicht ausgeschlossen ist.

Eisbahnanlässe sollen nicht länger als bis 23.00 Uhr dauern.

Lärmerzeugende Modellflugzeuge, Modellautomobile und dgl. dürfen auf dem gesamten Gemeindegebiet nicht betrieben werden.

Art. 6 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass Drittpersonen durch Lärm, Gerüche oder Verunreinigungen nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.

Der Gemeinderat kann, auf Antrag der KUS, im Wohngebiet (ausgenommen bei landwirtschaftlichen Betrieben) das Halten oder Einstellen von Schweinen, Hühnern, Kaninchen, Pfauen und anderen Tieren verbieten, wenn dadurch die Nachbarschaft in unzumutbarer Weise belästigt wird oder werden kann.

Art. 7 Feste Abfälle

Normale Haushaltabfälle sind der Gemeindekehrrichtabfuhr mitzugeben, gemäss dem gültigen Reglement über die öffentliche Abfuhr.

Der Gemeinderat kann die getrennte Sammlung wiederverwertbarer Abfälle veranlassen.

Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten, soweit durch Rauch, Glut, Gas, Feuer, Asche oder Dünste die Nachbarschaft belästigt oder gefährdet wird.

Dagegen ist das Verbrennen von trockenen Gartenabfällen von 07.00 – 20.00 Uhr gestattet.

Art. 8 Flüssige Abfälle

Altöle, Emulsionen und Lösungsmittel sind an der vom Gemeinderat, auf Antrag der KUS, bezeichneten Stelle abzuliefern.

Art. 9 Strafbestimmungen

Strafbar ist die vorsätzliche und die fahrlässige Übertretung dieser Verordnung.

Übertretungen werden mit einer Geldbusse im Rahmen der Spruchkompetenz des Friedensrichters bestraft.

Soweit eidgenössische oder kantonale Gesetzesbestimmungen verletzt oder missachtet werden, erfolgt Anzeige beim Amtsgericht.

In leichten Fällen und bei Jugendlichen unter 18 Jahren kann an die Stelle der Verzeigung eine Verwarnung durch die Gemeinderatskommission treten.

Jugendliche unter 16 Jahren können bei erstmaliger Übertretung unter Anzeige an die Eltern verwarnt werden.

Art. 10 Gebühren

Die Gemeinde erhebt die in der Gebührenordnung festgelegten Gebühren.

Art. 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Umweltschutzverordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind alle damit im Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Vom Gemeinderat beschlossen am 27. Oktober 1975

Der Ammann:
A. Sennhauser

Der Gemeindeschreiber:
E. Nyfeler

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 20. Februar 1976

Der Ammann:
A. Sennhauser

Der Gemeindeschreiber:
E. Nyfeler

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1667 am 24. März 1976 genehmigt.